

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

März 2004

- 1. EuGH, U.v. 04.03.2004 (2. Kammer) – verb.Rs. C-19/01, C-50/01 u. C-84/01 (Istituto nazionale della previdenza sociale [INPS] u.a./Alberto Barsotti u.a.) – *Gemeinschaftsrechtswidrige Begrenzung der Zahlungspflicht von Garantieeinrichtungen***
(Sozialpolitik – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Richtlinie 80/987/EWG – Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen – Höchstgrenze für die Garantie der Zahlung – Vom Arbeitgeber geleistete Abschlagszahlungen – Soziale Zweckbestimmung der Richtlinie)
Tenor:
Die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht erlauben, die Zahlungsverpflichtung der Garantieeinrichtungen auf einen Betrag zu begrenzen, der den notwendigen Lebensunterhalt der betroffenen Arbeitnehmer deckt und von dem die Zahlungen abgezogen werden, die der Arbeitgeber während des von der Garantie erfassten Zeitraums geleistet hat. [Rn. 31 ff., 40]
- 2. EuGH, U.v. 04.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-290/01 (Receveur principal des douanes Villepinte/Derudder & Cie SA) – *Bestreiten der Repräsentativität einer entnommenen Probe***
(Freier Warenverkehr – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Entnahme eines Musters oder einer Probe – Möglichkeit, die Repräsentativität dieses Musters oder dieser Probe zu bestreiten)
Tenor:
Die Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die Richtlinie 82/57/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1981 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 79/695 in der durch die Richtlinie 83/371/EWG der Kommission vom 14. Juli 1983 geänderten Fassung und die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sind dahin auszulegen, dass ein Zollanmelder oder sein Vertreter, der bei der Entnahme eines Musters oder einer Probe eingeführter Waren durch die Zollbehörden anwesend war, ohne geltend zu machen, dass dieses Muster oder diese Probe nicht repräsentativ sei, deren Repräsentativität bestreiten kann, wenn er von den Zollbehörden aufgrund der von ihnen durchgeführten Analysen dieses Musters oder dieser Probe aufgefordert wird, zusätzliche Eingangsabgaben zu zahlen, sofern die betreffenden Waren noch nicht freigegeben wurden oder, wenn sie freigegeben wurden, in keiner Weise verändert wurden, was der Anmelder nachzuweisen hat. [Rn. 37 ff., 47]
- 3. EuGH, U.v. 04.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-344/01 (Deutschland/Kommission) – *Mutterkuhprämie (Extrapolation von Prüfungsergebnissen in drei Bundesländern auf alle anderen Bundesländer)***

(EAGFL – Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Mutterkuhprämie – Prüfungen der Kommission in einzelnen Bundesländern – Extrapolation der getroffenen Feststellungen auf andere Bundesländer – Beweislast – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. *Zur Sachverhaltsermittlungspflicht der Kommission und zu den Beweisregeln im Rahmen des EAGFL-Rechnungsabschlusses:* Die Kommission hat zum Nachweis eines Verstoßes gegen die Vorschriften der gemeinsamen Agrarmarktorganisation die Unzulänglichkeit der von den nationalen Verwaltungen durchgeführten Kontrollen oder die Unrichtigkeit der von diesen mitgeteilten Zahlen nicht umfassend darzulegen, sondern sie braucht nur glaubhaft zu machen, dass an diesen Kontrollen oder diesen Zahlen ernsthafte und berechtigte Zweifel bestehen. Diese Erleichterung der Beweislast der Kommission beruht darauf, dass der Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, die für den Rechnungsabschluss des EAGFL erforderlichen Angaben beizubringen und nachzuprüfen, so dass es ihm obliegt, die Richtigkeit seiner Kontrollen und seiner Zahlen eingehend und vollständig nachzuweisen und so gegebenenfalls die Fehlerhaftigkeit der Behauptungen der Kommission darzutun. [Rn. 58 – st.Rspr.]
2. *Zum Bundesstaatseinwand:* Die Regeln der Beweislastverteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gelten unabhängig von der internen Struktur eines Mitgliedstaats. Für einen Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Agrarmarktorganisation sind nämlich die Mitgliedstaaten selbst verantwortlich. [Rn. 59] Ebenso wie es nicht Aufgabe der Kommission ist, sich zur Verteilung der Zuständigkeiten aufgrund der organisationsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und zu den jeweiligen Pflichten der Bundes- und der Landesbehörden zu äußern, kann diese Verteilung der Zuständigkeiten somit keinen ausreichenden Grund dafür darstellen, die Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft im Rahmen der Verteilung der Beweislast für einen Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Agrarmarktorganisation obliegen, zu ändern. [Rn. 60] Es ist daher nicht grundsätzlich untersagt, aus den Gegebenheiten in einzelnen Bundesländern Rückschlüsse auf andere Bundesländer zu ziehen. Die Rückschlüsse müssen jedoch stets aufgrund der Tatsachen gerechtfertigt sein. [Rn. 61] Der bloße Hinweis auf die Tatsache, dass die Situation in jedem einzelnen Land anders sei, kann für den vollständigen Nachweis der Richtigkeit der Kontrollen und der Zahlen nicht genügen. Die deutsche Regierung hatte konkret nachzuweisen, dass die Kontrollsysteme in den nicht geprüften Ländern nicht die gleichen Mängel aufwiesen, die die Kommission in den drei geprüften Ländern festgestellt hatte. [Rn. 65]
3. *Zum Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns (zugleich Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift im Sinne von Art. 230 Abs. 2 EGV):* Auch wenn man mit der deutschen Regierung annimmt, dass es eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung darstellen kann, wenn die Kommission den Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer (Kontroll-) Praxis nicht mitteilt, ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass eine solche Änderung tatsächlich stattgefunden hätte. [Rn. 73]
4. *Zum Grundsatz loyaler Zusammenarbeit (Art. 10 EGV), einschließlich einer etwaigen Pflicht zur Rücksichtnahme auf – insbesondere föderale – Verfassungsstrukturen (Art. 6 Abs. 3 EUV):* Der sich aus Art. 10 EGV ergebende Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gilt für das Verhältnis zwischen den

Mitgliedstaaten und den Organen. Er bedeutet für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, und erlegt den Gemeinschaftsorganen entsprechende Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf. [Rn. 79] Dieser Grundsatz kommt insbesondere in den Regeln über die Beweislastverteilung zum Tragen [Rn. 58], welche durch den aktiven Beitrag, der sowohl von der Kommission als auch von den Mitgliedstaaten verlangt wird, auf eine loyale Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen bei der Feststellung hinwirken, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Agrarmarktorganisation vorliegt. [Rn. 80] Daraus folgt, dass eine zutreffende Anwendung der Regeln über die Beweislastverteilung grundsätzlich bedeutet, dass Art. 10 EGV gewahrt ist. [Rn. 81 – also weiterhin „Landesblindheit“ der Gemeinschaft und keine weiteren Folgerungen aus föderaler Struktur, wie von der Bundesregierung gewünscht, ps]

4. EuGH, U.v. 04.03.2004 (4. Kammer) – verb.Rs. C-238/02 u. C-246/02 (HZA Hamburg-Stadt/Kazimieras Viluckas u. Ricardas Jonusas) – Gestellung von verbrachten Waren und Abgabenschuldnerschaft

(Zollkodex der Gemeinschaften – Reichweite der Verpflichtung, die eingetroffenen Waren zu gestellen – Nationale Rechtsvorschriften, die bei der Gestellung eine ausdrückliche Erklärung hinsichtlich versteckter Waren verlangen – Personen, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht haben und sie gestellen müssen – Begriff des Abgabenschuldners- Vorlage des *BFH*)

Tenor:

1. Die Gestellung von in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betrifft alle Waren, und zwar auch versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren. Die in Artikel 38 des Zollkodex vorgesehene Gestellungspflicht gilt nach Artikel 40 des Zollkodex für den Fahrer und den Beifahrer eines Lastzuges, die diese Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht haben, auch dann, wenn die Waren ohne ihr Wissen in dem Fahrzeug versteckt oder verheimlicht wurden. [Rn. 22 ff., 24]
2. Die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, ohne sie in der Gestellungsmittelteilung anzugeben, ist Abgabenschuldner im Sinne des Artikels 202 Absatz 3 erster Gedankenstrich des Zollkodex. [Rn. 27 ff., 30]

5. EuGH, U.v. 04.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-264/02 (Cofinoga MÉRIGNAC SA/Sylvain Sachithanathan) – Keine Informationspflicht aus VerbraucherkreditRL bei bloßer Verlängerung eines unveränderten Kreditvertrags über ein Kreditkartenkonto

(Richtlinien 87/102/EWG und 90/88/EWG – Verbraucherkredit – Verbraucherinformation – Effektiver Jahreszins – Variabler Zinssatz – Verlängerung des Vertrages)

Tenor:

Die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 geänderten Fassung schreibt nicht vor, dass der Kreditgeber, im Falle eines Kreditvertrags mit

bestimmter Laufzeit, der in Form der Eröffnung eines mit Kreditkarte in Teilbeträgen abrufbaren Guthabens gewährt wird, in monatlichen Raten rückzahlbar ist und einem variablen Zinssatz unterliegt, vor jeder Verlängerung des Vertrages zu unveränderten Konditionen verpflichtet ist, den Kreditnehmer schriftlich über den geltenden effektiven Jahreszins und über die Bedingungen, unter denen dieser geändert werden kann, zu informieren. [Rn. 22 ff., 29]

6. EuGH, U.v. 04.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-303/02 (Peter Haackert/Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten) – Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und unterschiedliches Rentenalter

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Soziale Sicherheit – Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit – Je nach Geschlecht unterschiedliches Rentenalter)
Tenor:

Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vorgesehene Ausnahme ist auf eine Leistung wie die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit anwendbar, für die als Anspruchsvoraussetzung eine für Männer und Frauen unterschiedliche Altersgrenze festgesetzt wurde, da diese Voraussetzung im Sinne der genannten Bestimmung als eine Auswirkung der im nationalen Recht nach dem Geschlecht unterschiedlich festgesetzten Altersgrenze für den Bezug der Altersrente angesehen werden kann. [Rn. 24 ff., 38]

7. EuGH, U.v. 11.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-182/01 (Saatgut-Treuhandverwaltungsgesellschaft mbH/Werner Jäger) – Rechtsformenwahlfreiheit der Sortenschutzinhaber und Auskunftspflicht nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Inanspruchnahme des Landwirteprivilegs

(Pflanzensorten – Schutzregelung – Art. 14 Abs. 3 der VO [EG] Nr. 2100/94, Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 der Verordnung [EG] Nr. 1768/95 – Organisation von Sortenschutzinhabern – Definition – Verpflichtung der Organisation, nur im Namen ihrer Mitglieder zu handeln – Nutzung des Ernteerzeugnisses durch die Landwirte – Verpflichtung, dem Inhaber des gemeinschaftlichen Schutzes Auskünfte zu erteilen – Vorlage des OLG Düsseldorf)

Tenor:

1. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine „Vereinigung von Sortenschutzinhabern“ im Sinne dieser Bestimmung sein kann. Eine solche Vereinigung kann die Rechte von Sortenschutzinhabern geltend machen, die Mitglieder einer anderen Vereinigung sind, wenn diese ihrerseits Mitglied der erstgenannten Vereinigung ist. Hingegen kann eine solche Vereinigung nicht die Rechte von Sortenschutzinhabern geltend machen, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen gegen Entgelt beauftragt haben, ohne Mitglieder dieser Vereinigung oder Mitglieder einer anderen Vereinigung zu sein, die ihrerseits Mitglied der erstgenannten Vereinigung ist. [Rn. 45 ff., 58]
2. Artikel 14 Absatz 3 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung Nr. 1768/95 kann nicht dahin ausgelegt werden, dass

er dem Inhaber des gemeinschaftlichen Schutzes für eine Pflanzensorte das Recht gibt, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Auskünfte von einem Landwirt zu verlangen, wenn er nicht über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Landwirt zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in seinem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwendet hat oder verwenden wird, das er in seinem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter diesen Schutz fallenden Sorte - außer Hybriden und synthetischen Sorten-, die zu einer der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2100/94 aufgeführten landwirtschaftlichen Pflanzenarten gehört, gewonnen hat.
[Rn. 59 ff., 62]

Weiterer Leitsatz:

Die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Gleichheitssatz verlangen, dass Begriffe in einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, welche für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten, die unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und des mit der Regelung verfolgten Zweckes vorzunehmen ist. [Rn. 50 – st.Rspr.]

8. EuGH, U.v. 11.03.2004 (6. Kammer) – Rs. C-496/01 (Kommission/Frankreich) – Betriebsgenehmigung für Labore für biomedizinische Analysen
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Freier Dienstleistungsverkehr – Niederlassungsrecht – Regelung für Labors für biomedizinische Analysen – Voraussetzungen für die Erteilung der behördlichen Betriebsgenehmigungen – Betriebliche Niederlassung im französischen Hoheitsgebiet)

Tenor:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen, dass sie
 - in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Labors für biomedizinische Analysen die erforderliche Betriebsgenehmigung nur erteilt, wenn sie ihre betriebliche Niederlassung auf französischem Hoheitsgebiet haben, [Rn. 55 ff., 77] und
 - jegliche Erstattung der Kosten für biomedizinische Analysen ausschließt, die von einem Labor für biomedizinische Analysen durchgeführt wurden, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. [Rn. 90 ff., 95]
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. [Rn. 86 ff., 89, *betr. die Niederlassungsfreiheit bei bestehender Zweitniederlassung, ps*]
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

9. EuGH, U.v. 11.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-9/02 (Kommission/Frankreich) – Französische Wegzugssteuer

(Niederlassungsfreiheit – Artikel 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 43 EG] – Steuerrecht – Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat – Modalitäten der Besteuerung der Wertsteigerungen von Wertpapieren)

Tenor:

Der in Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) verankerte Grundsatz der Niederlassungsfreiheit ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, zur Vorbeugung gegen die Steuerflucht eine Regelung wie die in Artikel 167bis CGI vorgesehene einzuführen, wonach latente Wertsteigerungen besteuert werden, wenn ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt. [Rn. 38 ff., 69]

10. EuGH, U.v. 11.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-240/02 (Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia [Asempre] u.a./Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos u.a.) – Eigenbeförderungsbegriff und Postzahlungsdienste

(Postdienste – Richtlinie 97/67/EG – Für die Anbieter des postalischen Universaldienstes reservierte Dienste – Begriff der Eigenbeförderung – Einschluss des Postzahlungsdienstes)

Tenor:

1. Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ist im Licht von deren 21. Begründungserwägung dahin auszulegen, dass er es nicht erlaubt, die Eigenbeförderung von den folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:
 - Der Empfänger muss mit dem Absender identisch sein,
 - die Dienste dürfen keinem Dritten im Rahmen der Handels- oder Unternehmenstätigkeit des Dienstleisters erbracht werden,
 - die Dienste dürfen nicht durch ein Kuriersystem oder mittels ähnlicher Verfahren durchgeführt werden, und
 - derartige Operationen dürfen nicht die Dienste behindern, die für den Anbieter von Universaldienstleistungen reserviert sind. [Rn. 21 ff., 26]
2. Die Postzahlungsdienste, die darin bestehen, dass Zahlungen an natürliche oder juristische Personen für Rechnung und im Auftrag anderer über das öffentliche Postnetz angeordnet werden, werden nicht durch die Richtlinie 97/67 erfasst. [Rn. 30 ff., 34]

11. EuGH, U.v. 16.03.2004 (Plenum) – verb. Rs. C-264/01, C-306/01, C-354/01 u. C-355/01 (AOK-Bundesverband u.a./Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermani & Co. u.a.) – Krankenkassen im europäischen Wettbewerbsrecht (Festbeträge)

(Wettbewerb – Unternehmen – Krankenkassen – Kartelle – Auslegung der Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG – Entscheidungen von Zusammenschlüssen von Krankenkassen, mit denen Höchstbeträge für die Kostenübernahme für Arzneimittel festgesetzt werden – Vorlage des BGH und des OLG Düsseldorf)

Tenor:

Zusammenschlüsse von Krankenkassen wie der AOK Bundesverband, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK), der Bundesverband der Innungskrankenkassen, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse sind keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Sinne des Artikels 81 EG, wenn sie Festbeträge festsetzen, bis zu deren Erreichen die Krankenkassen die Kosten von Arzneimitteln übernehmen. [Rn. 45 ff., 65]

Weitere Leitsätze:

1. Der Begriff des Unternehmens umfasst im Rahmen des Wettbewerbsrechts jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. [Rn. 46]
2. Im Bereich der sozialen Sicherheit verfolgen bestimmte Einrichtungen, welche mit der Verwaltung gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherungssysteme betraut sind,

- einen rein sozialen Zweck und üben keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Dies ist der Fall bei Krankenkassen, die nur die Gesetze anwenden und keine Möglichkeit haben, auf die Höhe der Beiträge, die Verwendung der Mittel und die Bestimmung des Leistungsumfangs Einfluss zu nehmen. Denn ihre auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität beruhende Tätigkeit wird ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt, und die Leistungen werden von Gesetzes wegen und unabhängig von der Höhe der Beiträge erbracht. [Rn. 47 – *Beispiele und Gegenbeispiele aus der Rspr. in den Rn. 48 ff., ps*]
3. Die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland wirken an der Verwaltung des Systems der sozialen Sicherheit mit. Sie nehmen insoweit eine rein soziale Aufgabe wahr, die auf dem Grundsatz der Solidarität beruht und ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. [Rn. 51] Insbesondere sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, ihren Mitgliedern im Wesentlichen gleiche Pflichtleistungen anzubieten, die unabhängig von der Beitragshöhe sind. Die Krankenkassen haben somit keine Möglichkeit, auf diese Leistungen Einfluss zu nehmen. [Rn. 52 – Wiedergabe der Rspr. des BGH zu den GKV als „Solidargemeinschaft“ mit Kosten- und Risikoausgleich nach den §§ 265 ff. SGB V, Rn. 53]
 4. Die Krankenkassen konkurrieren weder miteinander noch mit den privaten Einrichtungen hinsichtlich der Erbringung der im Bereich der Behandlung oder der Arzneimittel gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, welche ihre Hauptaufgabe darstellt. [Rn. 54]
 5. Der Spielraum, über den die Krankenkassen verfügen, um ihre Beitragssätze festzulegen und einander einen gewissen Wettbewerb um Mitglieder zu liefern, ist insoweit unschädlich. Der deutsche Gesetzgeber hat bei den Beiträgen nur deshalb ein Wettbewerbselement eingeführt, um die Krankenkassen zu veranlassen, im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des deutschen Systems der sozialen Sicherheit ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit auszuüben, d.h., so effizient und kostengünstig wie möglich. Die Verfolgung dieses Zieles ändert nichts an der Natur der Tätigkeit der Krankenkassen. [Rn. 56]
 6. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass die Krankenkassen und die sie vertretenden Einheiten, d.h. die Kassenverbände, außerhalb ihrer Aufgaben rein sozialer Art im Rahmen der Verwaltung des deutschen Systems der sozialen Sicherheit Geschäftstätigkeiten ausüben, die keinen sozialen, sondern einen wirtschaftlichen Zweck haben. In diesem Fall wären die von ihnen zu treffenden Entscheidungen möglicherweise als Beschlüsse von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen anzusehen. [Rn. 58]
 7. Mit der Festsetzung von Festbeträgen kommen die Kassenverbände aber nur einer Pflicht nach, welche ihnen § 35 SGB V auferlegt, um den Fortbestand des deutschen Systems der sozialen Sicherheit sicherzustellen. So regelt diese Vorschrift ausführlich die Einzelheiten der Festsetzung dieser Beträge und bestimmt, dass die Kassenverbände gewisse Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebote beachten müssen. Das SGB V sieht auch vor, dass der zuständige Minister die Festbeträge festsetzt, wenn es den Kassenverbänden nicht gelingt, sie festzusetzen. [Rn. 61] Nur die konkrete Höhe der Festbeträge wird nicht durch das Gesetz vorgegeben, sondern von den Kassenverbänden unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien entschieden. Außerdem verfügen die Kassenverbände dabei zwar über ein gewisses Ermessen, dieses bezieht sich jedoch auf den Höchstbetrag, bis zu dem die Krankenkassen die Kosten von Arzneimitteln übernehmen und welcher einen

Bereich darstellt, in dem die Krankenkassen nicht miteinander konkurrieren.

[Rn. 62] Die Kassenverbände verfolgen bei der Festsetzung dieser Festbeträge kein eigenes Interesse, welches sich vom rein sozialen Zweck der Krankenkassen trennen ließe. Vielmehr kommen die Kassenverbände mit dieser Festsetzung einer Pflicht nach, die vollständig zur Tätigkeit der Krankenkassen im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gehört. [Rn. 63] Die Kassenverbände erfüllen mit der Festsetzung der Festbeträge nur eine Pflicht im Rahmen der Verwaltung des deutschen Systems der sozialen Sicherheit, welche ihnen das Gesetz auferlegt, und handeln nicht als Unternehmen, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

[Rn. 64]

12. EuG, U.v. 16.03.2004 (2., erweiterte Kammer) – Rs. T-157/01 (Danske Busvognmænd/Kommission) – Unzulässige staatliche Beihilfe für regionalen Busverkehr

(Staatliche Beihilfen – Öffentlicher regionaler Busverkehr – VO [EWG] Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs – ABl. L 156, 1, in der durch die VO [EWG] Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 – ABl. L 169, 1, geänderten Fassung – Abgrenzung von Leistungen des öffentlichen Dienstes und solchen auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen – VO [EWG] Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr – ABl. L 130, 1)

Aus dem Tenor:

Die Entscheidung SG (2001) D/287297 der Kommission vom 28. März 2001 (Beihilfe NN 127/2000) wird für nichtig erklärt, soweit darin die Beihilfen, die die dänischen Behörden der Combis A/S in Form von Kapitaleinlagen in Höhe von [Y] DKK und von [X] DKK gewährt haben, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Klagebefugnis* (auf Rüge der Kommission): Einem Unternehmensverband, welcher die Interessen der meisten Unternehmen in einem bestimmten Sektor vertritt, darunter zumindest einige, die in Konkurrenz zum Empfänger einer gerügten Beihilfe stehen, welcher sich – satzungsgemäß zur Verteidigung der inländischen und internationalen Interessen seiner Mitglieder – mit Schreiben an die Kommission wendet, um das Bestehen einer staatlichen Beihilfe zu rügen, und welcher von der Kommission als Beschwerdeführer eine Kopie der angefochtenen Entscheidung erhält, die nach einer ersten Prüfung der Angelegenheit erlassen wurde, also ohne Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EGV, kommen die Verfahrensgarantien nach Art. 88 Abs. 2 EGV zugute. Die Einhaltung dieser Garantien kann aber nur sichergestellt werden, wenn der Unternehmensverband diese Entscheidung auch beim Gemeinschaftsrichter nach Art. 230 Abs. 4 EGV anfechten kann. [Rn. 39 f.]
2. *Zum Klagegegenstand und zum Prüfungsumfang*: Wenn der Unternehmensverband der Kommission vorwirft, die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EGV versäumt zu haben, und darüber hinaus zusätzliche Klagegründe geltend macht, insbesondere die Verletzung weiterer Grundsätze und Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, und wenn die Klage den Interessen des Unternehmensverbands und seiner in einem Wettbewerbsverhältnis zum Beihilfenempfänger stehenden Mitglieder dient, kann er sich auf jeden der in Art. 230 Abs. 2 EGV aufgezählten Rechtswidrigkeitsgründe berufen, soweit diese

- auf die vollständige oder partielle Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung bezogen sind, ohne dass er hierbei auf eine Rüge der Verletzung von Verfahrensrechten des Art. 88 Abs. 2 EG beschränkt wäre. Die Kontrolle des Gerichts ist insbesondere nicht darauf beschränkt zu prüfen, ob die Kommission das förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EGV hätte einleiten müssen. [Rn. 41]
3. *Zu den Anforderungen einer Rüge in der Klageschrift:* Die Klageschrift muss - nach Art. 21 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofes, der nach Art. 53 Abs. 1 auch auf das Gericht Anwendung findet, in Verbindung mit Art. 44 § 1 lit. c der Verfahrensordnung – den Streitgegenstand und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. Diese Darstellung muss aus sich selbst heraus hinreichend klar und deutlich sein, damit der Beklagte seine Verteidigung vorbereiten und das Gericht, gegebenenfalls auch ohne weitere Informationen, über die Klage entscheiden kann. Um die Rechtssicherheit und eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, ist es für die Zulässigkeit eines Klagegrunds daher erforderlich, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die er gestützt ist, zumindest in gedrängter Form, aber zusammenhängend und verständlich unmittelbar aus dem Text der Klageschrift ergeben. [Rn. 45] Um einen Klagegrund für zulässig zu erklären, genügt es nicht, dass er sich aus den Anlagen der Klageschrift ergibt. [Rn. 47] Ein Vorbringen, welches erstmals in der Erwiderung entwickelt wird, kann dennoch zulässig sein, wenn es einen zuvor in der Klageschrift unmittelbar oder implizit vorgetragenen Klagegrund verstärkt und in engem Zusammenhang mit diesem steht. [Rn. 48] Andernfalls ist der geltend gemachte Klagegrund als neues Angriffsmittel i.S.v. Art. 48 § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung einzustufen. Wenn er dann nicht auf Umstände gestützt ist, welche infolge prozessleitender Maßnahmen des Gerichts erst während des Verfahrens zu Tage getreten sind, ist er für unzulässig zu erklären. [Rn. 50]
 4. Eine rechtliche Bewertung, welche offenkundig ist, braucht die Kommission in ihrer Entscheidung nicht eigens zu begründen. [Rn. 58 – hier: Ablösung des privilegierten und und kostenaufwendigen (Beamten-) Status durch ein vertragliches Arbeitsverhältnis im Wege einer Ausgleichszahlung an die Beamten, die ihren Status umwandeln lassen, also nur Befreiung eines ehemals öffentlichen Unternehmens von einem strukturellen Nachteil im Vergleich zu seinen privaten Konkurrenten, was vom Beihilfebegriff nicht erfasst wird (nur Interventionen, welche die normalen Belastungen eines Unternehmens mindern und welche als ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen sind, den das begünstigte Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erlangt hätte). Im Übrigen hätte der Mitgliedstaat, anstatt den Betrag unmittelbar an die beim Unternehmen beschäftigten Beamten auszuzahlen, das gleiche Ergebnis durch eine Wiedereingliederung dieser Beamten in die öffentliche Verwaltung ohne besondere Gratifikationszahlung erzielen können, was es dem Unternehmen erlaubt hätte, unmittelbar Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis anzustellen.]
 5. In Art. 2 Abs. 1 der VO Nr. 1191/69 sind „Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ definiert als „Verpflichtungen, die das Verkehrsunternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde“; Art. 2 Abs. 2 der VO bezeichnet als Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 „die Betriebspflicht, die Beförderungspflicht und die Tarifpflicht“. In diesem Zusammenhang sehen die Art. 10 und 11 in Abschnitt IV der VO bei Bestehen einer Betriebs-, Beförderung- oder Tarifpflicht „gemeinsame Ausgleichsmethoden“ vor.

- [Rn. 75] Der Wortlaut des Art. 1 der VO Nr. 1191/69 unterscheidet klar zwischen „mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen“, welche die zuständigen Behörden aufheben müssen (Abs. 3), und der „Verkehrsbedienung“, welche die Behörden mittels „Verträgen über Verkehrsdienste“ gewährleisten können (Abs. 4), wobei in Abs. 5 des Artikels klargestellt wird, dass „[d]ie Behörden ... jedoch ... Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 2 beibehalten oder auferlegen [können]“. Nur in diesem letztgenannten Fall sind die insbesondere in Abschnitt IV der VO Nr. 1191/69, d.h. in deren Art. 10 bis 13, vorgesehenen gemeinsamen Ausgleichsmethoden anzuwenden. Soweit nach der deutschen Fassung des Art. 1 Abs. 4 der VO Nr. 1191/69 die zuständigen Behörden Verträge über Verkehrsdienste „aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ schließen können, liegt ein offensichtliches, der neuen Vertragsregelung widersprechendes Redaktionsversehen vor, da diese Formulierung in keiner anderen Sprachfassung enthalten ist. [Rn. 77]
6. Art. 14 der VO Nr. 1191/69 definiert den „Vertrag über Verkehrsdienste“ als einen Vertrag mit dem Zweck, der Allgemeinheit ausreichende Verkehrsdienste zu bieten. Außer seiner Laufzeit legt dieser Vertrag alle Einzelheiten der Beförderungsleistungen fest, darunter den „Preis ... für die Dienstleistungen, der die Tarifeinnahmen ergänzt oder die Einnahmen miteinschließt, sowie die Einzelheiten der finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Parteien“ (Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. b). Diese rein vertragliche Regelung kennt daher weder einen Ausgleich für die Erfüllung einer übertragenen Aufgabe noch eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 2 der VO Nr. 1191/69. [Rn. 78]
7. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen nach der Verordnung Nr. 1191/69 auf dem Gebiet des Straßenverkehrs alle unter die VO fallenden Maßnahmen erlassen, einschließlich der erforderlichen Finanzmaßnahmen. Sie sind hierfür nach Art. 17 Abs. 2 sogar von der Anmeldepflicht nach Art. 88 Abs. 3 EGV befreit. Die VO Nr. 1191/69 enthält damit eine sektorielle Ausnahme von dem in Art. 87 Abs. 1 EGV niedergelegten Grundsatz des Verbotes staatlicher Beihilfen und lässt der Kommission für die Genehmigung von unter die Ausnahme fallenden Beihilfen keinen Spielraum. Demnach enthält diese Verordnung eine besonders günstige Genehmigungsregelung, die folglich restriktiv auszulegen ist. [Rn. 85] Diese besonders günstige Genehmigungsregelung ist daher auf Beihilfen zu beschränken, die für die Erbringung von öffentlichen Verkehrsdiensten als solchen unmittelbar und ausschließlich erforderlich sind, und zwar unter Ausschluss von Zuschüssen zur Deckung von Verlusten, die dem Busunternehmen aus anderen Umständen entstehen als der Beförderungsaufgabe selbst wie etwa Auswirkungen allgemein schlechter Finanzverwaltung, die nicht mit dem Verkehrssektor zusammenhängt [hier: Einreichung zu niedriger Angebote, um den Zuschlag in Ausschreibungen zu erhalten, Rn. 87]. Die öffentliche Finanzierung solcher, nicht speziell sektorieller Defizite kann nur nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 87 Abs. 2 und 3 EGV genehmigt werden. [Rn. 86]
8. Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach *EuGH*, U.v. 24.07.2003 – Rs. C-280/00 (Altmark Trans) – E 2003, I-7747 Rn. 89 ff. = DVBl. 2003, 1206 = EuZW 2003, 496 = NJW 2003, 2515 – *Gemeinwirtschaftliche Pflichten und Beihilfebegriff* (s. die Übersicht Juli bis August 2003, ldf.Nr. 9) [Rn. 98 – hier verneint, da keine Beauftragung mit der Ausführung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, Rn. 75-83, sowie keine vorherige, objektive und transparente Ermittlung der Daten, auf deren Grundlage die streitige Ausgleichszahlung berechnet wurde]

9. Die Mitgliedstaaten sind nicht mehr befugt, sich außerhalb der im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht genannten Fälle unmittelbar auf Art. 73 EGV zu berufen. Soweit nämlich die VO Nr. 1191/69 nicht anwendbar ist und die Zahlung eines Betrages unter Art. 87 Abs. 1 EGV fällt, werden die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten Beihilfen nach Art. 73 EGV vergeben dürfen, abschließend durch die VO (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr – ABl. L130, 1, festgelegt. [Rn. 100]

13. EuGH, U.v. 18.03.2004 (6. Kammer) – Rs. C-342/01 (María Paz Merino Gómez/Continental Industrias del Caucho SA) – Betriebsferien und Mutterschaftsurlaub

(Sozialpolitik – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Mutterschaftsurlaub – Arbeitnehmerinnen, deren Mutterschaftsurlaub zeitlich mit dem vereinbarten Jahresurlaub für die gesamte Belegschaft zusammenfällt, der in einer betrieblichen Kollektivvereinbarung über den Jahresurlaub vereinbart worden ist)

Tenor:

1. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass eine Arbeitnehmerin ihren Jahresurlaub auch dann zu einer anderen Zeit als der ihres Mutterschaftsurlaubs nehmen können muss, wenn der Mutterschaftsurlaub zeitlich mit dem durch eine Kollektivvereinbarung allgemein festgelegten Jahresurlaub für die gesamte Belegschaft zusammenfällt. [Rn. 28 ff., 41]
2. Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/85 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens auch den Anspruch einer Arbeitnehmerin auf einen im nationalen Recht vorgesehenen Jahresurlaub erfasst, der länger ist als der in der Richtlinie 93/104 vorgesehene Mindesturlaub. [Rn. 42 ff., 45]

Weitere Leitsätze:

1. Der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ist als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft anzusehen, von dem nicht abgewichen werden darf und dessen Umsetzung durch die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der Richtlinie 93/104 ausdrücklich gezogenen Grenzen erfolgen darf. [Rn. 29]
2. Der Anspruch auf Jahresurlaub dient einem anderen Zweck als der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Letzterer dient zum einen dem Schutz der körperlichen Verfassung der Frau während und nach der Schwangerschaft und zum anderen dem Schutz der besonderen Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind während der Zeit, die an die Schwangerschaft und die Entbindung anschließt. [Rn. 32]
3. Die Richtlinie 76/207 zielt auf eine inhaltliche, nicht auf eine formale Gleichheit ab. Die Ausübung der Rechte, die Frauen nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie

durch Vorschriften gewährt werden, die sie bei Schwangerschaft und Mutterschaft schützen sollen, darf nämlich für sie nicht zu Nachteilen bei den Arbeitsbedingungen führen. [Rn. 36 f.]

4. Die Mitgliedstaaten treffen nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 76/207 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden können. [Rn. 40]

14. EuGH, U.v. 18.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-8/02 (Ludwig Leichtle/Bundesanstalt für Arbeit) – Auslandskuren (Ischia)

(Freier Dienstleistungsverkehr – System der Beihilfe für Beamte im Krankheitsfall – Heilkur in einem anderen Mitgliedstaat – Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht – Voraussetzungen für die Kostenübernahme – Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit – Kriterien – Rechtfertigung)

Tenor:

1. Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig macht, die nur dann erteilt wird, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die geplante Heilkur wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten in diesem anderen Mitgliedstaat zwingend notwendig ist. [Rn. 28 ff., 51]
2. Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen grundsätzlich nicht entgegenstehen, die die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht sowohl bei einer in diesem Mitgliedstaat wie auch bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur davon abhängig macht, dass der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen, an die die Eintragung eines Heilkurorts in ein solches Verzeichnis eventuell geknüpft ist, objektiver Art sind und nicht die Wirkung haben, die Leistung von Diensten zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Leistung von Diensten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu erschweren. [Rn. 28 ff., 51]
3. Die Artikel 49 EG und 50 EG sind so auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Kurtaxe und ärztlichen Schlussbericht bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Heilkur ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene nicht vor Antritt der fraglichen Kur den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abgewartet hat, das er gegen eine Entscheidung angestrengt hat, mit der die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen abgelehnt worden ist. [Rn. 53 ff., 59]

15. EuGH, U.v. 23.03.2004 (Plenum) – Rs. C-233/02 (Frankreich/Kommission) – Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Leitlinien für eine Zusammenarbeit in Regelungsfragen und zur Transparenz)

(Mit den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarte Leitlinien für eine Zusammenarbeit in Regelungsfragen und zur Transparenz – Fehlende Bindungswirkung – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. Das wegen fehlender Bindungswirkung klageabweisende Urteil darf nicht so ausgelegt werden, als folge es dem Vorbringen der Kommission, wonach der Umstand, dass einem Akt wie den Leitlinien die bindende Wirkung fehle, ausreiche, diesem Organ die Zuständigkeit zu seiner Billigung zu verleihen. Wenn es sich um einen Akt handelt, mit dem die Gefahr von Spannungen verringert werden soll, welche mit dem Vorhandensein technischer Hemmnisse für den Warenhandel verknüpft sind, müssen nämlich für die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Billigung eines solchen Aktes erfolgen kann, die Zuständigkeitsverteilung und das institutionelle Gleichgewicht, die durch den Vertrag auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt worden sind, angemessen berücksichtigt werden. [Rn. 40 – *Einhaltung der Zuständigkeitsordnung auch bei unverbindlichen Akten (von der frz. Regierung nicht ausdrücklich gerügt und vom EuGH deshalb auch nicht eigens geprüft, sondern „nur“ obiter klargestellt), ps*]
2. Für die Feststellung, ob die Leitlinien bindend i.S.v. Art. 300 EGV sind, stellt grundsätzlich der Wille der Parteien das entscheidende Kriterium dar. [Rn. 42] Kommt im Wortlaut klar zum Ausdruck, dass die Leitlinien „auf freiwilliger Basis“ angewendet werden sollen, braucht nicht geprüft zu werden, welche genaue Bedeutung der Verwendung der Begriffe „should“ oder „will“, nicht aber „shall“ in einem von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen gegebenenfalls zukommt. [Rn. 43] Dabei können auch Äußerungen aus dem Verhandlungsverlauf herangezogen werden, aus denen der Wille der Parteien hervorgeht, keine rechtlich bindenden Verpflichtungen einzugehen. [Rn. 44]
3. Die Befugnis zur gesetzgeberischen Initiative der Kommission umfasst Möglichkeiten, vorherige Konsultationen einzuleiten und Informationen einzuholen, die vor der Vorlage geeigneter Vorschläge als erforderlich erachtet werden. Daher lässt sich insbesondere nicht sagen, dass der Umstand allein, dass ein Akt wie die Leitlinien den Weg zu solchen Möglichkeiten eröffnet, eine Beeinträchtigung der Ausübung des Initiativrechts durch die Kommission bewirke. [Rn. 51 – *keine Beeinträchtigung der freien Ausübung des („gesetzgeberischen“) Initiativrechts der Kommission, ps*]

16. EuGH, U.v. 23.03.2004 (Plenum) – C-234/02 P (Europäischer Bürgerbeauftragter/Frank Lamberts) – Rechtsschutz gegen den Bürgerbeauftragten (Rechtsmittel – Unzulässigkeit – Außervertragliche Haftung – Behandlung einer Beschwerde betreffend ein internes Auswahlverfahren für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit durch den Bürgerbeauftragten – Zurückweisung des Rechtsmittels und des Anschlussrechtsmittels)

Leitsätze:

1. Eine gerichtliche Überprüfung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Parlament ihm gegenüber über Kontrollbefugnisse verfügt. [Rn. 43 ff. – *keine rechts(schutz)freien Räume im Gemeinschaftsrecht, ps*]
 - a) *Zum Argument der Verdoppelung der Kontrolle:* Die Berichtspflicht des Bürgerbeauftragten gegenüber dem Parlament kann nicht so verstanden werden, dass damit das Parlament kontrollierte, ob der Bürgerbeauftragte seine Aufgaben bei der Behandlung von Beschwerden der Bürger ordnungsgemäß

wahrgenommen hat. [Rn. 44] Das Verfahren der Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten ist auf eine Gesamtwürdigung seiner Tätigkeit gerichtet und nicht auf eine Kontrolle durch das Parlament, ob der Bürgerbeauftragte seine Aufgaben bei der Behandlung der Beschwerde eines Bürgers erfüllt hat. [Rn. 45] Jedenfalls stehen die Befugnisse, über die das Parlament gegenüber dem Bürgerbeauftragten verfügt, einer Befugnis zur gerichtlichen Kontrolle nicht gleich. Demnach stellt eine gerichtliche Überprüfung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten keine Verdopplung der vom Parlament ausgeübten Kontrolle dar. [Rn. 46 f.]

- b) *Zum Argument der Gefährdung der Unabhängigkeit durch Amtshaftung:* Mit der Feststellung einer Haftung aufgrund eines durch die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten verursachten Schadens wird nicht die persönliche Haftung des Bürgerbeauftragten, sondern die der Gemeinschaft festgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass die Möglichkeit einer solchen Haftung geeignet wäre, die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten in Frage zu stellen. [Rn. 48] Das gilt insbesondere aufgrund des Tatbetandsmerkmals der hinreichend qualifizierten Verletzung einer Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht [s.a. Rn. 60], welches hier nur bei offenkundiger und erheblicher Überschreitung des Ermessens erfüllt sein kann. [Rn. 49] Bei einer solchen Prüfung muss den Besonderheiten des Amtes Rechnung getragen werden [Rn. 50: nur Handlungspflicht und weites Ermessen]
2. *Zur Funktion der Haftungsklage:* Die Haftungsklage ist ein selbständiger Rechtsbehelf mit eigener Funktion im System der Klagemöglichkeiten und von Voraussetzungen abhängig, die ihrem besonderen Zweck angepasst sind. Während Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen die Ahndung der Rechtswidrigkeit zwingender Rechtsakte oder des Fehlens eines solchen Rechtsakts zum Ziel haben, ist eine Haftungsklage auf Ersatz des Schadens gerichtet, der sich aus einer Handlung oder einer unzulässigen Verhaltensweise ergibt, die einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft zuzurechnen ist. [Rn. 59 – st.Rspr.] Könnte ein Gemeinschaftsgericht nicht die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft prüfen, wäre dem in Art. 235 EGV vorgesehenen Verfahren die praktische Wirksamkeit entzogen. [Rn. 61]

17. EuGH, U.v. 23.03.2004 (Plenum) – Rs. C-138/02 (Brian Francis Collins/Secretary of State for Work and Pensions) – Arbeitslosenbeihilfe

(Freizügigkeit – Artikel 48 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 EG] – Begriff des „Arbeitnehmers“ – Finanzielle Leistung der sozialen Sicherheit für Arbeitsuchende – Wohnortfordernis – Unionsbürgerschaftbetreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Social Security Commissioner)

Tenor:

1. Eine Person in der Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens ist kein Arbeitnehmer im Sinne von Titel II des Ersten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 geänderten Fassung. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der im nationalen Recht verwendete Begriff des „Arbeitnehmers“ in diesem Sinne zu verstehen ist. [Rn. 26 ff., 33]
2. Eine Person in der Situation des Klägers des Ausgangsverfahrens hat allein aufgrund der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der

Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft kein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich. [Rn. 36 ff., 44]

3. Der Anspruch auf Gleichbehandlung aus Artikel 48 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 Absatz 2 EG) in Verbindung mit den Artikeln 6 EG-Vertrag (jetzt Artikel 12 EG) und 8 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 17 EG) steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die die Gewährung einer Beihilfe für Arbeitsuchende an ein Wohnortfordernis knüpft, sofern dieses Erfordernis auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird. [Rn. 51 ff., 73]

Weitere Leitsätze:

1. Angesichts der Einführung der Unionsbürgerschaft und angesichts der Auslegung, die das Recht der Unionsbürger auf Gleichbehandlung in der Rechtsprechung erfahren hat, ist es nicht mehr möglich, vom Anwendungsbereich des Artikels 48 Absatz 2 EG-Vertrag, der eine Ausprägung des in Artikel 6 EG-Vertrag garantierten tragenden Grundsatzes der Gleichbehandlung ist, eine finanzielle Leistung auszunehmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats erleichtern soll. [Rn. 63]
 2. Ein Wohnortfordernis nur dann eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit [Rn. 65] rechtfertigen, wenn es auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird. [Rn. 66]
 3. *Zur nur grundsätzlichen Rechtfertigung eines Wohnortfordernisses:* Es kann als legitim angesehen werden, dass ein Mitgliedstaat eine Beihilfe erst gewährt, nachdem das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats festgestellt wurde. [Rn. 69] Das Bestehen einer solchen Verbindung kann sich u.a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat. [Rn. 70] Ein Wohnortfordernis ist zwar grundsätzlich geeignet, eine solche Verbindung sicherzustellen, es ist jedoch nur dann verhältnismäßig, wenn es nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht. Insbesondere muss seine Anwendung durch die nationalen Behörden auf klaren und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, und es ist die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs vorzusehen. Wenn für die Erfüllung dieser Voraussetzung eine Mindestaufenthaltsdauer verlangt wird, so darf sie jedenfalls nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, damit die nationalen Behörden sich vergewissern können, dass die betreffende Person tatsächlich auf der Suche nach einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats ist. [Rn. 72]
18. **EuGH, U.v. 25.03.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-231/00, C-303/00 u. C-451/00 (Cooperativa Lattepiù arl, Azienda Agricola Marcello Balestreri e Maura Lena u. Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [AIMA]/AIMA, Regione Lombardia u. Azienda Agricola Giuseppe Cantarello) – Referenzmengenberichtigung-I**

(Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Milch und Milcherzeugnisse – Zusätzliche Abgabe für Milch – Verordnungen [EWG] Nr. 3950/92 und 536/93 – Referenzmengen – Nachträgliche Berichtigung – Mitteilung an die Erzeuger)

Tenor:

Die Artikel 1, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor sind dahin auszulegen, dass es danach einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, im Anschluss an Kontrollen die den einzelnen Erzeugern zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen zu berichtigen und dementsprechend die geschuldeten Zusatzabgaben nach Neuzuweisung der nicht genutzten Referenzmengen und nach Ablauf der Frist für die Zahlung der für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geschuldeten Abgaben neu zu berechnen. [Rn. 55 ff., 85 – st.Rspr.]

Weitere Leitsätze:

1. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen, auf denen die Gemeinschaft beruht und die die Beziehungen zwischen ihr und den Mitgliedstaaten beherrschen, ist es nach Art. 5 EGV (jetzt Art. 10 EGV) Sache der Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet für die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen zu sorgen. Soweit das Gemeinschaftsrecht einschließlich seiner allgemeinen Grundsätze hierfür keine gemeinsamen Vorschriften enthält, gehen die nationalen Behörden bei der Durchführung dieser Regelungen nach den formellen und materiellen Bestimmungen ihres nationalen Rechts vor. [Rn. 56 – st.Rspr. – *Problem sog. indirekter Kollisionen, ps*]
2. Beim Erlass von Maßnahmen zur Durchführung einer Gemeinschaftsregelung haben die nationalen Behörden ihr Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts auszuüben, zu denen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gehören. [Rn. 57]
3. Mitgliedstaatliche Durchführungsmaßnahmen müssen mit Wortlaut (insbesondere keine ausdrücklich entgegenstehenden Bestimmungen) und Zweck der durchzuführenden Vorschriften, mit ihren Zielen und der allgemeinen Systematik der Regelung sowie mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sein. [Rn. 58 f.]
4. Auch zwingende Fristen verwehren es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht, Kontrollen und nachträgliche Berichtigungen vorzunehmen, mit denen gesichert werden soll, dass die Produktion dieses Mitgliedstaats die ihm zugeteilte Gesamtgarantiemenge nicht überschreitet. [Rn. 68]
5. Sowohl die vorgesehenen Fristen als auch die Kontrollen und die nachträglichen Berichtigungen bezwecken, das wirksame Funktionieren der Zusatzabgabenregelung im Milchsektor und die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Regelung zu gewährleisten. [Rn. 70]
6. Es ist offensichtlich, dass Kontrollen erst nach Ablauf des betreffenden Milchwirtschaftsjahres stattfinden können und dass sie möglicherweise zu einer Berichtigung der zugeteilten Referenzmengen und demgemäß zu einer Neuberechnung der geschuldeten Abgaben führen. [Rn. 70]
7. Die Ziele der Regelung über die Einführung der Zusatzabgabe für Milch werden gefährdet, wenn infolge einer ungenügenden Feststellung der einzelbetrieblichen Referenzmengen die Milchproduktion in einem Mitgliedstaat die diesem zugeteilte

Gesamtgarantiemenge überschreiten würde, ohne dass diese Überschreitung die Zahlung der geschuldeten Zusatzabgabe nach sich ziehen würde. In einem solchen Fall wäre nämlich die Solidarität, auf der die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor beruht, insofern gestört, als Erzeuger von den durch die Festlegung eines Richtpreises für Milch verschafften Vorteilen profitieren würden, ohne die Einschränkungen hinnehmen zu müssen, durch die ein solcher Richtpreis beibehalten werden kann. Die Erzeuger, deren Überproduktion so zu Unrecht von der Zusatzabgabe befreit wäre, würden einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber den Erzeugern derjenigen Mitgliedstaaten erlangen, die die Gemeinschaftsregelung ordnungsgemäß anwenden. [Rn. 71]

8. *Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:*

a) *Zum zuzulässigen Ziel:* Die Zusatzabgabenregelung zielt darauf ab, auf dem durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Milchmarkt durch eine Beschränkung der Milcherzeugung das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder herzustellen. Diese Maßnahme hält sich daher im Rahmen der Ziele, die Milcherzeugung zu rationalisieren und für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung durch einen Beitrag zur Stabilisierung ihres Einkommens eine angemessene Lebenshaltung aufrechtzuerhalten. [Rn. 73 – st.Rspr.]

Die Zusatzabgabe kann nicht als eine Sanktion angesehen werden, welche den in den Art. 3 und 4 der Verordnung Nr. 536/93 vorgesehenen Strafbeträgen entspricht. Denn die Zusatzabgabe für Milch stellt eine Beschränkung dar, die sich aus markt- oder strukturpolitischen Bestimmungen ergibt. [Rn. 74 – st.Rspr.]

Die Zusatzabgabe ist Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor verwendet. Folglich hat die Zusatzabgabe, außer dass sie offenkundig bezweckt, die Milcherzeuger zur Einhaltung der ihnen zugeteilten Referenzmengen zu zwingen, auch einen wirtschaftlichen Zweck, da sie der Gemeinschaft die Mittel verschaffen soll, die für den Absatz der von den Erzeugern durch Überschreitung ihrer Quoten erreichten Produktion benötigt werden. [Rn. 75]

Diese Überschussproduktion dauert noch lange nach Abschluss des fraglichen Milchwirtschaftsjahres insbesondere in Form von Lagerbeständen an Milcherzeugnissen fort. [Rn. 76]

Bei einer Berichtigung spielt die Problematik der Vereinbarkeit der rückwirkenden Anwendung der Sanktionen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine Rolle. [Rn. 77]

b) *Zur Eignung:* Darüber hinaus steht fest, dass Maßnahmen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. [Rn. 78]

c) *Zur Erforderlichkeit:* Die Maßnahmen können nicht als unverhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Zweck angesehen werden. [Rn. 80, unter Berücksichtigung des Umstands, dass die ursprünglich von den italienischen Behörden zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen sehr viele Fehler enthielten, die vor allem darauf zurückzuführen waren, dass die tatsächliche Produktion, auf deren Grundlage die Referenzmengen zugeteilt wurden, von den Erzeugern selbst bescheinigt worden war. Zu diesen Fehlern gehörte nach den Feststellungen der staatlichen Untersuchungskommission insbesondere auch, dass mehr als 2000 Agrarbetriebe, die als Milch produzierende Betriebe

gemeldet waren, über keine Kühe verfügten, Rn. 79 – *angesichts dieses eindeutigen Befundes wird die dritte bzw. vierte Stufe der Verhältnismäßigkeit, die Zumutbarkeit, nicht eigens geprüft, ps*

9. *Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes* ((Berichtigung der einzelbetrieblichen Referenzmengen und Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgaben zwei bzw. drei Jahre nach den betreffenden Wirtschaftsjahren): Da die einzelbetriebliche Referenzmenge eines Erzeugers tatsächlich der von ihm im Referenzjahr vermarkteten Milchmenge entspricht, kann der Erzeuger, welcher grundsätzlich weiß, welche Menge er produziert hat, kein berechtigtes Vertrauen in die Beibehaltung einer falschen Referenzmenge haben. [Rn. 82]
In Italien wurden die ersten Vorschriften zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung im Milchsektor erst 1992 erlassen. Außerdem wurde die Zahlung der Zusatzabgabe von den italienischen Milcherzeugern erst vom Milchwirtschaftsjahr 1995/96 an verlangt. Es kann aber kein berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand einer offenkundig gemeinschaftsrechtswidrigen Lage, nämlich in die Nichtanwendung der Zusatzabgabenregelung im Milchsektor, geben. Unabhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalls können die Milcherzeuger der Mitgliedstaaten elf Jahre nach der Einführung dieser Regelung nicht erwarten, dass sie weiter unbeschränkt Milch produzieren können. [Rn. 83 – *Evidenzkriterium zur Ausschaltung des Vertrauensschutzes, ps*]

19. EuGH, U.v. 25.03.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-480/00 bis C-482/00, C-484/00, C-489/00 bis C-491/00 und C-497/00 bis C-499/00 (Azienda Agricola Ettore Ribaldi u.a./Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [AIMA] u.a.) – Referenzmengenberichtigung-II

(Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Milch und Milcherzeugnisse – Zusätzliche Abgabe für Milch – Verordnungen [EWG] Nr. 3950/92 und 536/93 – Referenzmengen – Nachträgliche Berichtigung – Mitteilung an die Erzeuger)
Tenor:

1. Die Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor sind dahin auszulegen, dass es danach einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, im Anschluss an Kontrollen die den einzelnen Erzeugern zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen zu berichtigen und dementsprechend die geschuldeten Zusatzabgaben nach Neuzuweisung der nicht genutzten Referenzmengen und nach Ablauf der Frist für die Zahlung der für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geschuldeten Abgaben neu zu berechnen. [Rn. 41 ff., 68 – s.a. lfd.Nr. 18]
2. Die Verordnungen Nr. 3950/92 und 536/93 sind dahin auszulegen, dass die Erstzuteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen und jede spätere Änderung dieser Mengen den betroffenen Erzeugern von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt werden müssen.
Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt, dass diese Mitteilung geeignet ist, den betroffenen natürlichen oder juristischen Personen jede Information über die Erstzuteilung ihrer einzelbetrieblichen Referenzmenge oder deren spätere Änderung zu erteilen. Das nationale Gericht hat auf der Grundlage der ihm vorliegenden Tatsachen zu prüfen, ob dies in den Ausgangsverfahren der Fall ist. [Rn. 80 ff., 87]

Weitere Leitsätze:

1. Auch wenn in den Verordnungen Nr. 3950/92 und 536/93 nicht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Mitteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen an die Erzeuger vorgesehen ist, ist eine solche Mitteilung sowohl bei der Erstzuteilung einer Referenzmenge als auch bei jeder späteren Änderung dieser Menge angesichts des Hauptzwecks und der Systematik der Zusatzabgabenregelung im Milchsektor sowie des Grundsatzes der Rechtssicherheit als obligatorisch zu betrachten. [Rn. 80-82 – *teleologische und vefassungskonforme Auslegung, ps*] [Rn. 81] Der Grund dafür, dass das Rechtssicherheitsprinzip als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts eine angemessene Bekanntmachung der von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung erlassenen Maßnahmen verlangt, ist das offenkundige Erfordernis, zu gewährleisten, dass die von diesen Maßnahmen betroffenen Rechtssubjekte den Umfang ihrer Rechte und Pflichten in dem gemeinschaftsrechtlich geregelten besonderen Bereich erkennen können. [Rn. 85]
 2. Bezüglich der Modalitäten dieser Mitteilung steht fest, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit für die aufgrund einer Gemeinschaftsregelung eingeführten nationalen Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung verlangt. [Rn. 83] Der Grundsatz der Rechtssicherheit schreibt jedoch keine besondere Form wie etwa die Veröffentlichung der Maßnahmen im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats, die Mitteilung durch eine Veröffentlichung in Mitteilungsblättern oder die individuelle Zustellung an jeden einzelnen Erzeuger vor. [Rn. 84] Eine angemessene Bekanntmachung muss geeignet sein, die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen über ihre einzelbetriebliche Referenzmenge zu unterrichten. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Mitteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen durch eine Veröffentlichung in Mitteilungsblättern diese Voraussetzung erfüllen kann. Das hat das nationale Gericht zu prüfen. [Rn. 86]
20. **EuGH, U.v. 25.03.2004 (6. Kammer) – Rs. C-495/00 (Azienda Agricola Giorgio, Giovanni e Luciano Visentin u.a./Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [AIMA]) – Referenzmengenberichtigung-III**
(Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Milch und Milcherzeugnisse – Zusätzliche Abgabe für Milch – Verordnungen [EWG] Nr. 3950/92 und 536/93 – Referenzmengen – Nachträgliche Berichtigung)
Tenor:
Die Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor sind dahin auszulegen, dass es danach einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, im Anschluss an Kontrollen die den einzelnen Erzeugern zugewiesenen einzelbetrieblichen Referenzmengen zu berichtigen und dementsprechend die geschuldeten Zusatzabgaben nach Neuzuweisung der nicht genutzten Referenzmengen und nach Ablauf der Frist für die Zahlung der für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geschuldeten Abgaben neu zu berechnen. [Rn. 28 ff., 56 – st.Rspr., s.a. lfd.Nr. 18 und 19]
21. **EuGH, U.v. 25.03.2004 (5. Kammer) – Rs. C-71/02 (Herbert Karner Industrie-Auktionen GmbH/Troostwijk GmbH) – Konkursverkaufswerbung**
(Freier Warenverkehr – Artikel 28 EG – Maßnahmen gleicher Wirkung – Werbebeschränkungen – Bezugnahme auf die Herkunft von Waren – Waren aus der

Konkursmasse eines Unternehmens – Richtlinie 84/450/EWG – Grundrechte – Freiheit der Meinungsäußerung – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Vorlage des *östOGH*)

Tenor:

Artikel 28 EGV steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verbietet, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt wird, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören. [Rn. 30 ff., 53]

Weitere Leitsätze:

1. Zwar sind die nationalen Vorschriften über den Schutz der Verbraucher beim Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden. Bestimmte Aspekte der Werbung für solche Verkäufe können aber gleichwohl in den Anwendungsbereich der Richtlinie 84/450 fallen, mit welcher objektive Mindestkriterien aufgestellt werden, anhand deren beurteilt werden kann, ob eine Werbung irreführend ist. Nach ihrem Art. 7 dürfen die Mitgliedstaaten allerdings Bestimmungen aufrechterhalten oder erlassen, die einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher vorsehen. Diese Befugnis ist indes unter Beachtung des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs nach Art. 28 EGV auszuüben. [Rn. 31-34 – *sog. Schutzverstärkung bei nur teilweiser Harmonisierung, ps*]
2. *Zum Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit bei werbebezogenen Regeln nach Dassonville und Keck (Verkaufsmodalitäten)* [Rn. 36-39]
3. ***Zur Prüfung der Gemeinschaftsgrundrechte, obwohl die nationale Regelung nicht unter die Warenverkehrsfreiheit fällt*** [Rn. 42], *auf ausdrückliche Rüge des Beklagten im Ausgangsverfahren:*
 - a) Die Grundrechte gehören zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Dabei lässt er sich von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen leiten, die die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind. Hierbei kommt der EMRK besondere Bedeutung zu. [Rn. 48 – *st.Rspr.*]
 - b) Der Gerichtshof hat im Vorabentscheidungsverfahren dann, wenn eine nationale Regelung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof sichert. [Rn. 49]
 - c) *Zum Schutz der Werbefreiheit als Bestandteil der Meinungsfreiheit:* Die Meinungsfreiheit ist zwar in Art. EMRK ausdrücklich anerkannt und stellt eine wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft dar, doch kann sie, wie sich aus Art. 10 Abs. 2 ergibt, bestimmten durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigten Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese gesetzlich vorgesehen sind, einem oder mehreren nach Art. 10 legitimen Zielen entsprechen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, d.h. durch ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt sind und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen. [Rn. 50 – *st.Rspr.*]

- d) *Zum Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regulierung der Wirtschaftswerbung*: Der Entscheidungsspielraum, über den die zuständigen Stellen bei der Abwägung zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und den genannten Zielen verfügen, ist je nach dem Ziel, das eine Beschränkung dieses Rechts rechtfertigt, und je nach der Art der Tätigkeit, um die es geht, unterschiedlich. Trägt die Ausübung der Meinungsfreiheit nichts zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei und erfolgt sie darüber hinaus in einem Kontext, in dem die Staaten einen gewissen Entscheidungsspielraum haben, beschränkt sich die Kontrolle auf die Prüfung, ob der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Dies gilt namentlich für den Gebrauch der Meinungsfreiheit im Geschäftsverkehr, besonders in einem Bereich, der so komplex und wandelbar ist wie die Werbung. [Rn. 51, unter Hinw. auf – u.a. – EuGHMR, U.v. 20.11.1989 (Markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann) – E 165, § 33 = EuGRZ 1996, 302 – *Wettbewerbskritik (Cosmetic Club)*, und U.v. 28.06.2001 (VGT Verein gegen Tierfabriken/Schweiz) – E 2001-VI, §§ 69 f. = ÖJZ 2002, 855 – *Kein Verbot von Tierschutzwerbung*]
- e) In Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände des vorliegenden Falles und des Entscheidungsspielraums der Mitgliedstaaten steht eine Werbebeschränkung, wie sie hier in § 30 Abs. 1 östUWG vorgesehen ist, nicht außer Verhältnis zu den mit ihr verfolgten legitimen Zwecken des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handels. [Rn. 52 – *abgekürzte Verhältnismäßigkeitsprüfung wohl auch wegen der Keck-Situation, die gleichwohl im „Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts“ liegt, ps*]
4. *Zu den Grundfreiheitskonkurrenzen*: Betrifft eine nationale Maßnahme aber sowohl den freien Warenverkehr als auch den freien Dienstleistungsverkehr, so prüft sie der Gerichtshof grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Grundfreiheiten, wenn sich herausstellt, dass im konkreten Fall eine der beiden Freiheiten der anderen zugeordnet werden kann und ihr gegenüber völlig zweitrangig ist. [Rn. 46 – st.Rspr.] Hier ist die Verbreitung von Werbeaussagen kein Selbstzweck. Sie ist vielmehr gegenüber dem Verkauf der betreffenden Waren zweitrangig, so dass die Dienstleistungsfreiheit nicht mehr anwendbar ist. [Rn. 47]

22. EuGH, U.v. 25.03.2004 (5. Kammer) – C-118/02 (Industrias de Deshidratación Agrícola SA/Administración del Estado) – *Zusätzliche Anforderungen für Trockfutterbeihilfe*

(Verordnungen [EG] Nr. 603/95 und 785/95 – Trockenfutter – Beihilferegelung – Von den Verarbeitungsunternehmen zu erfüllende Bedingungen – Durch eine nationale Regelung gestellte zusätzliche Anforderungen)

Tenor:

Die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und die Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung Nr. 603/95 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die besondere Anforderungen an zu verarbeitendes Grün- oder Frischfutter in Bezug auf die Art der Lieferung, den Feuchtigkeitsgehalt, den Verarbeitungszeitraum und die maximale Entfernung zwischen Anbau- und Verarbeitungsort stellt.. [Rn. 19 ff., 26]

Weitere Leitsätze:

1. Die Mitgliedstaaten sind in dem von einer gemeinsamen Marktorganisation umfassten Bereich grundsätzlich nicht mehr befugt, durch einseitig erlassene innerstaatliche Rechtsvorschriften einzugreifen. Ihre Gesetzgebungszuständigkeit kann nur eine Restzuständigkeit sein und beschränkt sich auf die Situationen, die durch die Gemeinschaftsnorm nicht geregelt sind, und die Fälle, in denen diese ihnen ausdrücklich Befugnisse einräumt. [Rn. 19 – st.Rspr.]
2. Wenn eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Sektor erlassen worden ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser Verordnung abweichen oder ihr zuwiderlaufen. Mit einer gemeinsamen Marktorganisation sind auch Vorschriften unvereinbar, die deren ordnungsgemäßes Funktionieren behindern, auch wenn die gemeinsame Marktorganisation das betreffende Gebiet nicht abschließend geregelt hat. [Rn. 20 – st.Rspr.]
3. Bei der gemeinsamen Marktorganisation im Trockenfutterbereich steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, besondere Anforderungen für das zur Trocknung bestimmte Frischfutter festzulegen. Eine sich eventuell daraus ergebende Ungleichbehandlung geht nicht über das hinaus, was zwangsläufig Folge dieser Situation ist. Die Art. 249 Abs. 2, Art. 10 und 34 Abs. 2 UAbs. 2 EG werden allein dadurch nicht verletzt. [Rn. 23 – *Bsp. für das Erfordernis einer Ungleichbehandlung durch denselben Hoheitsträger – bei verbliebener (Rest-) Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nimmt das Gemeinschaftsrecht aus kompetenziellen Gründen etwaige Ungleichbehandlungen hin (Preis der fehlenden Harmonisierung), ps*]

23. EuGH, U.v. 30.03.2004 (Plenum) – C-167/02 P (Willi Rothley u. [70] a. MdEP¹/EP – OLAF-Befugnisse im EP

(Rechtsmittel – Handlung des Parlaments betreffend die Bedingungen und Modalitäten von internen Untersuchungen im Bereich der Betrugsbekämpfung – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Unabhängigkeit und Immunität der Mitglieder des Parlaments – Vertraulichkeit der Arbeiten der parlamentarischen Untersuchungskommissionen – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Untersuchungsbefugnis – Beschluss des Parlaments vom 18. November 1999 über die Änderungen seiner Geschäftsordnung im Anschluss an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung – ABl. L 136, 15 – Zurückweisung des Rechtsmittels)

Leitsätze:

1. *Zur Klagebefugnis:* Wie sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 230 Abs. 4 EGV ergibt, ist eine natürliche oder juristische Person nur befugt ist, eine

¹ Marco Pannella, Marco Cappato, Gianfranco Dell'Alba, Benedetto Della Vedova, Olivier Dupuis, Klaus-Heiner Lehne, Johannes Voggenhuber, Christian von Boetticher, Emma Bonino, Elmar Brok, Renato Brunetta, Udo Bullmann, Michl Ebner, Raina A. Mercedes Echerer, Markus Ferber, Francesco Fiori, Evelyne Gebhardt, Norbert Glante, Alfred Gomolka, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Lissy Gröner, Ruth Hieronymi, Magdalene Hoff, Georg Jarzembowski, Karin Jöns, Karin Junker, Othmar Karas, Margot Keßler, Heinz Kindermann, Karsten Knolle, Dieter-Lebrecht Koch, Christoph Konrad, Constanze Krehl, Wilfried Kuckelkorn, Helmut Kuhne, Bernd Lange, Kurt Lechner, Jo Leinen, Rolf Linkohr, Giorgio Lisi, Erika Mann, Thomas Mann, Mario Mauro, Hans-Peter Mayer, Winfried Menrad, Peter-Michael Mombaur, Rosemarie Müller, Hartmut Nassauer, Giuseppe Nistico, Willi Piecyk, Hubert Pirker, Christa Randzio-Plath, Bernhard Rapkay, Mechtild Rothe, Dagmar Roth-Behrendt, Paul Rübig, Umberto Scapagnini, Jannis Sakellariou, Horst Schnellhardt, Jürgen Schröder, Martin Schulz, Renate Sommer, Ulrich Stockmann, Maurizio Turco, Guido Viceconte, Ralf Walter, Brigitte Wenzel-Perillo, Rainer Wieland, Stefano Zappala und Jürgen Zimmerling.

- Nichtigkeitsklage gegen eine nicht an sie gerichtete Entscheidung zu erheben, wenn sie von dieser nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betroffen ist. Mit einer Auslegung dieser Vorschrift, die zum Wegfall dieser letzteren, im EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzung führen würde, würden die den Gemeinschaftsgerichten im EG-Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten. [Rn. 25 – insow.st.Rspr.]
2. Ein genereller Rechtsakt verliert seinen Normcharakter nicht dadurch, dass sich die Personen, auf die er in einem gegebenen Zeitpunkt anzuwenden ist, der Zahl nach oder sogar namentlich mehr oder weniger genau bestimmen lassen, sofern nur feststeht, dass der Rechtsakt nach seiner Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist, den er festlegt. [Rn. 27] Von einem solchen Rechtsakt sind Personen nur dann individuell betroffen, wenn sie in ihrer Rechtsstellung wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder aufgrund von Umständen betroffen sind, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisieren wie einen Adressaten [Rn. 28 – insow.jew.st.Rspr.]
 3. Mit der Handlung des Parlaments wird allgemein das Ziel verfolgt festzulegen, unter welchen Bedingungen das Parlament mit dem OLAF kooperiert. Entsprechend diesem Ziel befasst sich die Handlung mit der Situation der Abgeordneten als Inhaber von Rechten und Träger von Pflichten. Sie gilt unterschiedslos für diejenigen, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Abgeordnete sind und für diejenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt diese Funktion ausüben. Die Handlung gilt unbefristet, hat einen objektiven Tatbestand und erzeugt Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppen. [Rn. 29] Deshalb betrifft sie die Kläger nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe, ohne sie gegenüber anderen Abgeordneten in besonderer Weise zu berühren. [Rn. 30]
 4. *Zur Relevanz von Unabhängigkeit bei der Ausübung des Mandats, Immunität und Geheimhaltungspflicht auf die Klagebefugnis:* Auch unter dem Blickwinkel der Rechte und der Pflichten, welche ihre Stellung ausmachen und auf die sie sich berufen, befinden sich die MdEP nicht in einer besonderen Lage, die sie von anderen von der angefochtenen Handlung betroffenen Personen unterscheiden könnte, da diese nicht an sie gerichtet ist und sie nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe – den gegenwärtigen und künftigen Abgeordneten – betrifft. Dem steht nicht entgegen, dass die angefochtene Handlung auch auf andere allgemein und abstrakt umschriebene Personengruppen, wie das gesamte statutäre und nichtstatutäre Personal des Parlaments, anzuwenden ist. [Rn. 37]
 5. *Zum Grundsatz des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (ausreichender Schutz der individuellen Immunität trotz unmittelbarer Kooperations- und Mitteilungspflichten sowie Unabhängigkeit von OLAF):* Der EG-Vertrag hat mit den Art. 230 und 241 EGV einerseits und Art. 234 EGV andererseits ein vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren geschaffen, welches die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, mit der der Gemeinschaftsrichter betraut ist, gewährleisten soll. Nach diesem System haben natürliche oder juristische Personen, die wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 230 Abs. 4 EGV generelle Gemeinschaftshandlungen nicht unmittelbar anfechten können, die Möglichkeit, je nach den Umständen des Falles die Ungültigkeit solcher Handlungen entweder inzident nach Art. 241 EGV vor dem Gemeinschaftsrichter oder aber vor

- den nationalen Gerichten geltend zu machen und diese Gerichte, die nicht selbst die Ungültigkeit der genannten Handlungen feststellen können, zu veranlassen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. [Rn. 46]
6. Nach dem durch den EG-Vertrag geschaffenen System der Rechtmäßigkeitskontrolle kann eine natürliche oder juristische Person nur dann Klage gegen eine Verordnung erheben, wenn sie nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betroffen ist. Diese Voraussetzung ist zwar im Licht des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände, die einen Kläger individualisieren könnten, auszulegen; doch würden mit einer Auslegung, die zum Wegfall der im EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehenen fraglichen Voraussetzung führen würde, die den Gemeinschaftsgerichten im EG-Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten. [Rn. 47]
 7. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger keinen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz hätten, wenn eine Nichtigkeitsklage gegen die angefochtene Handlung vor dem Gemeinschaftsrichter nicht zulässig ist. [Rn. 48] Denn zum einen sehen die Vorschriften der angefochtenen Handlung über die Zusammenarbeit mit dem OLAF oder die Information von OLAF, was auch immer ihre genaue Bedeutung ist, nur solche Pflichten der Abgeordneten vor, bei denen es in erster Linie diesen obliegt, im Einzelfall zu entscheiden, ob sie ihnen nachkommen oder ihnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass sie das ohne Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht tun können, nicht nachkommen. Wenn im Einzelfall ein Abgeordneter diese letztere Haltung einnimmt, können eventuelle beschwerende Maßnahmen des Parlaments gegen diesen Abgeordneten grundsätzlich Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein. [Rn. 49]
 8. Dabei sind die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte – sei es über die Erhebung von Klagen bei ihnen oder über die Befassung des Gerichtshofes durch ein Vorabentscheidungsersuchen eines nationalen Gerichts – insbesondere im Licht des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes auszulegen. [Rn. 50]
 9. Die grundsätzlich nachträgliche Kontrolle widerspricht nicht dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes. Die Gefahr, dass OLAF im Rahmen einer Untersuchung eine Handlung vornimmt, welche die jedem Abgeordneten zustehende Immunität beeinträchtigt, erlaubt keine Änderung des im EG-Vertrag geregelten Rechtsschutz- und Verfahrenssystems, das den Gemeinschaftsgerichten die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe überträgt. [Rn. 51]
- 24. EuGH, U.v. 30.03.2004 (Plenum) – C-147/02 (Michelle K. Alabaster/Woolwich plc u. Secretary of State for Social Security) – Lohnerhöhung im Mutterschaftsurlaub** (Sozialpolitik – Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen – Gleiches Entgelt – Entgelt während eines Mutterschaftsurlaubs – Berechnung der Höhe des Entgelts – Berücksichtigung einer Lohnerhöhung)
- Tenor:*
1. Soweit das von der Arbeitnehmerin während ihres Mutterschaftsurlaubs bezogene Entgelt zumindest teilweise anhand des Lohnes bestimmt wird, den sie vor Beginn dieses Urlaubs erhalten hat, gebietet 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden), dass eine Lohnerhöhung, die zwischen dem Beginn des Zeitraums, für den der Referenzlohn gezahlt worden ist, und dem Ende dieses Urlaubs erfolgt, in die Lohnbestandteile einbezogen wird, die für die Berechnung der Höhe dieses Entgelts berücksichtigt

- werden. Das gilt nicht nur für den Fall, dass diese Erhöhung rückwirkend für den Zeitraum gilt, für den der Referenzlohn gezahlt worden ist. [Rn. 38 ff., 50]
2. Wenn es keine einschlägige gemeinschaftsrechtliche Regelung gibt, ist es Sache der zuständigen nationalen Stellen, die Modalitäten festzulegen, nach denen unter Beachtung aller gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und insbesondere der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) in die Lohnbestandteile, die zur Bestimmung der Höhe des der Arbeitnehmerin während ihres Mutterschaftsurlaubs zustehenden Entgelts dienen, eine vor oder während dieses Urlaubs eingetretene Lohnerhöhung einzufließen hat. [Rn. 52 ff., 56]

Weitere Leitsätze:

1. Der Gerichtshof kann gemäß Art. 61 seiner Verfahrensordnung die mündliche Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien wieder eröffnen, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen für entscheidungserheblich erachtet. [Rn. 35 – hier ist der EuGH jedoch nach Anhörung des Generalanwalts der Auffassung, dass er über sämtliche Informationen verfüge, welche er für die Beantwortung der gestellten Fragen benötige, und dass diese Informationen im Laufe der Verhandlung erörtert worden seien, weshalb der Antrag des VK auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen sei, Rn. 36]
2. Nach Art. 1 der Richtlinie 75/117 bedeutet der in dem zur maßgeblichen Zeit geltenden Art. 119 EGV niedergelegte Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf sämtliche Entgeltsbestandteile und -bedingungen. [Rn. 41]
3. Was den Begriff des Entgelts angeht, sind nach der Definition in Art. 119 Abs. 2 EGV unter diesem Begriff alle Vergünstigungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar zahlt. Für die Anwendung dieses Artikels kommt es auf die Rechtsnatur dieser Vergünstigungen nicht an, sofern sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden. [Rn. 42]
4. Zu den als Entgelt qualifizierten Vergünstigungen gehören insbesondere die vom Arbeitgeber aufgrund von Rechtsvorschriften und aufgrund des Vorliegens von Arbeitsverträgen gezahlten Vergünstigungen, die den Arbeitnehmern ein Einkommen sichern sollen, selbst wenn sie in besonderen gesetzlich vorgesehenen Fällen keine in ihrem Arbeitsvertrag vorgesehene Tätigkeit ausüben. [Rn. 43]
5. Da die Leistung, die der Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Tarifverträge während ihres Mutterschaftsurlaubs zahlt, auf dem Arbeitsverhältnis beruht, stellt sie ein Entgelt im Sinne des Art. 119 EGV und der Richtlinie 75/117 dar. [Rn. 44]
6. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn unterschiedliche Vorschriften auf gleiche Sachverhalte angewandt werden oder wenn dieselbe Vorschrift auf ungleiche Sachverhalte angewandt wird. [Rn. 45]
7. Während eines im nationalen Recht vorgesehenen Mutterschaftsurlaubs befinden sich Frauen in einer besonderen Situation, die verlangt, dass ihnen ein besonderer

Schutz gewährt wird, die jedoch u.a. nicht mit der Situation eines Mannes oder mit der einer Frau, die tatsächlich an ihrem Arbeitsplatz arbeitet, gleichgesetzt werden kann. Die Betroffenen können daher nicht aufgrund von Art. 119 EGV fordern, dass ihnen während ihres Mutterschaftsurlaubs ihr volles Entgelt weiter gezahlt wird, als ob sie wie die anderen Arbeitnehmer tatsächlich an ihrem Arbeitsplatz arbeiteten. [Rn. 46]

8. Da die während des Mutterschaftsurlaubs gezahlte Leistung einem Wochenlohn entspricht, der aufgrund des durchschnittlichen Lohns berechnet wird, den die Arbeitnehmerin in einem bestimmten Zeitpunkt, als sie tatsächlich an ihrem Arbeitsplatz arbeitete, erhielt und der ihr Woche für Woche wie jedem anderen Arbeitnehmer ausgezahlt wurde, verlangt das Diskriminierungsverbot, dass Arbeitnehmerinnen, die während des Mutterschaftsurlaubs weiter durch den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis an ihren Arbeitgeber gebunden sind, ebenso wie jeder andere Arbeitnehmer gegebenenfalls sogar rückwirkend in den Genuss einer Lohnerhöhung gelangen, die zwischen dem Beginn des Zeitraums, für den der Referenzlohn gezahlt worden ist, und dem Ende des Mutterschaftsurlaubs erfolgt ist. Würde die Arbeitnehmerin nämlich von einer solchen Lohnerhöhung während ihres Mutterschaftsurlaubs ausgeschlossen, so hätte dies diskriminierenden Charakter, da sie, wenn sie nicht schwanger gewesen wäre, den erhöhten Lohn erhalten hätte. [Rn. 47]
9. Der Gerichtshof ist gem. Art. 234 EGV, der auf einer klaren Trennung der Aufgaben zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruht, nur befugt, sich auf der Grundlage des ihm vom nationalen Gericht unterbreiteten Sachverhalts zur Auslegung oder zur Gültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift zu äußern. Demzufolge ist es im Rahmen des Verfahrens nach Art. 234 EGV nicht Sache des Gerichtshofes, sondern des vorlegenden Gerichts, auf innerstaatliche Maßnahmen oder Sachverhalte die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der Gerichtshof ausgelegt hat. [Rn. 52] Der Geist der Zusammenarbeit, in dem das Vorabentscheidungsverfahren durchzuführen ist, verlangt, dass das vorliegende Gericht auf die dem Gerichtshof übertragene Aufgabe Rücksicht nimmt, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen, nicht aber, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben. [Rn. 54, betr. die – hypothetische Frage einer Kürzung des Lohns – st.Rspr.]

25. EuGH, B.v. 31.03.2004 (4. Kammer) – C-51/03 (Nicoleta Maria Georgescu) – Aussetzung der Visumpflicht und Zuständigkeit des EuGH

(Verordnung [EG] Nr. 539/2001 – Länder, bei denen die Aufhebung der Visumpflicht bis zu einem späteren Beschluss des Rates ausgesetzt ist – Tragweite der Aussetzung – Unzuständigkeit des Gerichtshofes – Art. 68 Abs. 1 EGV – Art. 234 EGV – Titel IV über Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr – Vorlageberechtigung – deutsches AG im Strafbefehlsverfahren [keine])

Leitsätze:

1. Die Verordnung Nr. 539/2001 wurde, wie im Übrigen auch die Verordnung Nr. 2414/2001, auf der Grundlage von Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i EG erlassen, der zu Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags gehört. Unter diesen Umständen kann nur ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden

können, den Gerichtshof um Entscheidung über eine Frage nach der Auslegung dieser Verordnungen ersuchen. [Rn. 30]

2. Wird ein deutsches Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines vereinfachten Strafverfahrens tätig, welches entweder zum Erlass eines Strafbefehls führt, gegen den der Betroffene Einspruch einlegen kann, woraufhin ein gewöhnliches erstinstanzliches Strafverfahren eingeleitet wird, oder dazu, dass das Gericht den Erlass des von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls ablehnt, wogegen der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zusteht, kann der Gerichtshof für die Entscheidung über eine Vorlage dieses Amtsgerichts nach Art. 68 Abs. 1 EGV nicht zuständig sein, da die Entscheidung im Ausgangsverfahren mit einem Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann. [Rn. 31 f.]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

26. **EuGHMR, U.v. 04.03.2004 (S III) – 72159/01 (Löffler/Österreich [Nr. 2]) – *Überlange Verfahrensdauer (Mordprozess und fortdauerndes Entschädigungsverfahren von 10 Jahren und 11 Monaten)***
(Art. 6 Abs. 1 EMRK: Verletzung [einstimmig])
27. **EuGHMR, U.v. 09.03.2004 (S IV) – 61827/00 (David u. Carol Glass/Vereinigtes Königreich) – *Zwangweise Diamorphinegabe***
(Art. 8 EMRK: Verletzung [einstimmig] – keine eigenständige Prüfung des Vermerks „Nicht wiederbeleben“ in Patientenakte – bei Widerspruch des Sorgeberechtigten gegen Behandlung muss nach nationalem Recht gerichtliche Entscheidung eingeholt werden)
28. **EuGHMR, ZEv. 10.03.2004 (GrK) – 56672/00 (Senator Lines GmbH [vormals Senator Lines]/15 EU Staaten) – *Kartell-Geldbuße u. Versagung v. Rechtsschutz***
(Art. 6 EMRK: Nach *EuG*, U.v. 30.09.2003 – verb.Rs. T-191/98, T-212/98 u. T-214/98 [Atlantic Container Lines u.a. {u.a. Senator Lines}/Kommission] – n.n.v. – Linienkonferenz [TACA], soll die Opferstellung fehlen.
- Die [endgültige] Klärung des Verhältnisses zwischen gemeinschaftlichem Grundrechtsschutz und EMRK**, welche die Zustellungsentscheidung v. 04.07.2000 [S III] – EuGRZ 2000, 334 – erwarten ließ, **steht also weiterhin aus**. Die Brisanz des Falles und die Aufmerksamkeit, die ihm im *EuGHMR* und in der Gemeinschaft ursprünglich entgegen gebracht wurde, mag dem Umstand entnommen werden, dass die *Europäische Kommission* zur mündlichen Verhandlung am 22.10.2003 geladen worden war und zugesagt hatte, zunächst von einer Vollstreckung abzusehen – s.d.a. die *Übersicht vom September 2003* [Ifd. Nr. 23 m.w.N.] sowie vom *Oktober 2003* [Ausblick])
29. **EuGHMR, U.v. 11.03.2004 (S III) – 40653/98 (Iorgov /Bulgarien) – *Todeszellensyndrom und Isolationshaft-I***
(Art. 3 EMRK: Verletzung [einstimmig], allerdings nicht wg. des Todeszellensyndroms, da nach rechtskräftigem Urteil bereits Moratorium beschlossen worden war)
30. **EuGHMR, U.v. 11.03.2004 (S III) – 42346/98 (G.B./Bulgarien) – *Todeszellensyndrom und Isolationshaft-II***
(Art. 3 EMRK: Verletzung [einstimmig], allerdings nicht wg. des Todeszellensyndroms, da nach rechtskräftigem Urteil bereits Moratorium beschlossen worden war)
31. **EuGHMR, U.v. 30.03.2004 (S IV) – 25354/94 (Nuray Sen/Türkei [Nr. 2]) – *Verschwinden des Ehemannes***
(Art. 2, 13 EMRK: Verletzung im Hinblick auf Untersuchungspflicht [einstimmig])
32. **EuGHMR, U.v. 30.03.2004 (S II) – 53984/00 (Radio France/Frankreich) – *Verleumdung über Rundfunk***

(Art. 6 Abs. 2, Art. 7 und 10 EMRK: keine Verletzung [einstimmig] – Anlass: Bericht über Veröffentlichung eines Artikel in Le Point mit der Anschuldigung, dass Michel Junot die Deportierung von Tausenden von Juden beaufsichtigt habe, Verbreitung über Rundfunk)

**33. EuGHMR, U.v. 30.03.2004 (S IV) – 74025/01 (Hirst/Vereinigtes Königreich [Nr. 2])
– *Kein automatischer Wahlrechtsverlust für Strafgefangene***

(Art. 3 ZP 1 EMRK: Verletzung [einstimmig] – kein gemeinsamer Standard, unterschiedliche Regelungen in den Vertragsstaaten – Vereinigtes Königreich hat nie Rechtfertigung für automatischen Verlust des Wahlrechts eingehender geprüft)

(s.d.a. den Leitartikel in der Times v. 20.04.2004 [Law]: „Felons should not be barred from voting“)

Ausblick

34. **EuGH, Schlussanträge (Erster) Generalanwalt A. Tizzano v. 11.03.2004 – Rs. C-262/02 und C-429/02 (Kommission/Frankreich und Bacardi France/Télévision Française TF1 u.a.) – Französisches Fernsehverbot für Alkohol (Loi Evin)**
(Richtlinie 89/552/EWG – Fernsehwerbung – Artikel 49 EG – Freier Dienstleistungsverkehr – Fernsehwerbung für alkoholische Getränke – Verbot in einem Mitgliedstaat – Etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht)

Schlussanträge:

Vorschläge an den Gerichtshof,

- in der Rechtssache C-429/02 zu erklären, dass die Richtlinie 89/552/EWG und die Artikel 46 EG, 49 EG und 55 EG Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den hier zur Prüfung stehenden französischen Vorschriften nicht entgegenstehen, die im Inland die Fernsehübertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportveranstaltungen verbieten, die nicht in einer größeren Anzahl von Ländern übertragen werden und speziell für das inländische Publikum bestimmt sind, wenn am Austragungsort derartiger Veranstaltungen aufgestellte Werbeflächen zur Werbung für Erzeugnisse (im vorliegenden Fall für alkoholische Getränke) gezeigt werden, für die die Fernsehwerbung im erstgenannten Staat verboten ist;
- in der Rechtssache C-262/02
 1. die Klage der Kommission abzuweisen;
 2. der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
 3. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich seine eigenen Kosten trägt.

35. **EuGH, Schlussanträge Generalwältin C. Stix-Hackl v. 18.03.2004 – Rs. C-36/02 (OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn) – Laserdrome**

(Auslegung der Regelungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr – Nationales Verbot einer wirtschaftlichen Betätigung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und sogar gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen – „Laserdrome“ [Spiel mit simulierten Tötungshandlungen]: i.E. keine Verletzung der *Dienstleistungsfreiheit* durch ein Verbot „gespielten Tötens“, unter ausführlicher Prüfung der Anwendbarkeit der Gemeinschaftsgrundrechte [Rn. 46 ff.] und der Menschenwürdegarantie im Gemeinschaftsgrundrechte [Rn. 74 ff.]

Schlussantrag:

Eine einzelstaatliche Ordnungsverfügung gegen eine durch den nationalen Richter für unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Grundwertungen befundene gewerbliche Tätigkeit ist mit den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar, wenn diese Verfügung tatsächlich durch das am Allgemeininteresse ausgerichtete Ziel der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist und sichergestellt ist, dass dieses Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die die Dienstleistungsfreiheit weniger beschränken.

(s.d.a. *P. Szczekalla*, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“ – Der Kampf gegen die „Hass- und „Gewaltindustrie“ aus deutscher und gemeineuropäischer Sicht –, JA 2002, 992 ff. [Aufsatz aus Anlass {u.a.} von BVerwG, {Vorlage-} Beschluss v. 24.10.2001 – [6C](#)

[3.01](#) – *Laserdrome* – {Rs. C-36/02 {OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn} - [ABl. Nr. C 109 v. 04.05.2002, S. 25](#) = DVBl. 2002, 495 L = DÖV 2002, 479 = NVwZ 2002, 598 ff. = JK 8/02, OBG NW § 14/2 [F. Schoch] = JuS 2002, 1031 [M. Sachs]}

- 36. EuGH, Schlussanträge Generalanwalt M. Poiares Maduro v. 25.03.2004 – Rs. C-19/03 (Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V./O2 [Germany] GmbH & Co. OHG) – *Euro-Rundungsfehler***
(Wirtschafts- und Währungspolitik – Auslegung von Artikel 5 der Verordnung [EG] Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro – Umrechnung nationaler Währungseinheiten in die Euro-Einheit – Kontinuität von Telekommunikationsverträgen – Nach der Umrechnung zu rundende Geldbeträge – Begriff der „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträge“ – Minutenpreis für Telefongespräche – Vorlage des *LG München I*)
Schlussanträge:
1. Ein Betrag, wie ihn ein Minutenpreis darstellt, ist kein zu zahlender oder zu verbuchender Betrag im Sinne von Artikel 5 der Verordnung Nr. 103/97. Er ist ein Geldbetrag, der bei Zwischenberechnungen mit dem Ziel der Festlegung der zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge verwendet wird.
 2. Die Verordnung Nr. 1103/97 ist dahin auszulegen, dass sie einseitiges Runden von Geldbeträgen wie Einheitenpreisen, die nach vertraglicher Vereinbarung bei Zwischenberechnungen für zu zahlende oder zu verbuchende Beträge verwendet werden, nicht ausschließt, soweit dieses Runden nicht entgegen Artikel 3 der Verordnung Nr. 103/97 zu einer systematischen Erhöhung der zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge führt.
- 37. EuGHMR, B.v. 11.03.2004 – 71916/01, 71917/01 u. 10260/02 (Von Maltzan u.a., von Zitzewitz u.a. u. Man Ferrostaal & Alfred Töpfer Stiftung/D) – „*Bodenreform*“ (Alteigentümer)**
(Art. 1. 1. ZP EMRK, Art. 6 u. 14 EMRK – Entschädigungs und Ausgleichsleistungsgesetz [EALG] – Verweisung der Beschwerde an die *Große Kammer* – s. PM No 122 v. 12.03.2004)
- (s.d.a. die Übersicht 12/03, lfd. Nr. 14 [mdl. Verhandlung v. 29.01.2004])